

§ 44 BDSG

Fünfter Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.

BDSG | [§ 43 BDSG](#) « [§ 44 BDSG](#) » [§ 45 BDSG](#)

Dieser Text wurde aus dem Datenschutz-Wiki der BfDI übernommen. Bearbeitungen vor dem 16. April 2016 stehen unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung 3.0 Deutschland.

Quelle: https://www.datenschutz-wiki.de/44_BDSG